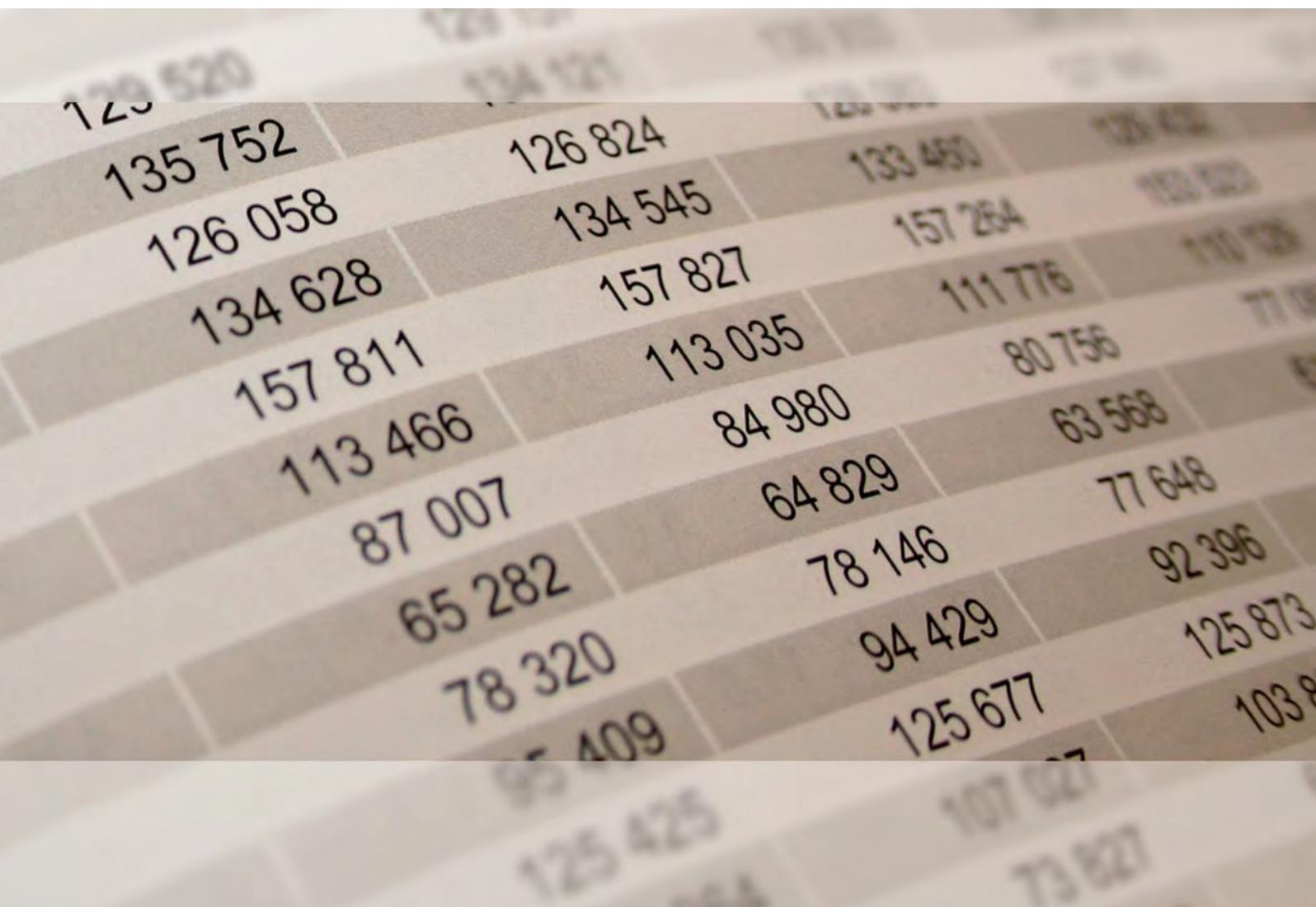




2021

STATISTISCHE BERICHTE



Beschäftigte und Umsatz im Handwerk im 3. Vierteljahr 2021

Messzahlen für Beschäftigte und Umsatz
nach Wirtschafts- und Gewerbebezweigen



Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **3**

Glossar **5**

Tabellen

T 1 Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 7

T 2 Beschäftigte und Umsatz im zulassungspflichtigen Handwerk nach ausgewählten Gewerbebezweigen. 8

Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der laufenden Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerk. Die Ergebnisse der Erhebung werden von der Bundesregierung und den Landesregierungen, von verschiedenen Handwerksorganisationen, von der Wissenschaft und der Forschung sowie von den Handwerksunternehmen selbst als Planungs- und Entscheidungshilfe benötigt. Sie fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417).

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

Statistikregistergesetz (StatRegG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903).

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480).

Erhebungsumfang

Seit dem Berichtsjahr 2008 werden ausschließlich Verwaltungs- und Statistikdaten ausgewertet. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das statistische Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden.

Die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung werden nach zwei Klassifikationen aufbereitet und zwar für ausgewählte Positionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) und der Gewerbebezugsklassifikation gemäß Anlage A der Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtiges Handwerk betrieben werden können) bzw. Anlage B Abschnitt 1 (Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreies Handwerk betrieben werden können). In der Wirtschaftszweigklassifikation werden die Unternehmen nach ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt zugeordnet. Ab Berichtsjahr 2010 wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ2008), verwandt. Demgegenüber ist die Gewerbebezugsklassifikation eine Berufsnomenklatur des Handwerks. Die Erhebungseinheit wird hier im Wesentlichen jener Berufsbezeichnung zugeordnet, unter welcher die Inhaberin bzw. der Inhaber von Unternehmen zulassungspflichtiger bzw. -freier Handwerke in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke eingetragen ist.

Aus Geheimhaltungsgründen werden nur für ausgewählte Gewerbebezüge Angaben veröffentlicht.

Regionale Ebene

Die Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung liegen auf Bundes- und Landesebene vor. Eine tiefere Regionalisierung ist nicht möglich.

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Das Erhebungsprogramm umfasst den Umsatz im Kalendervierteljahr, die Zahl der sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten zum Ende des Kalendervierteljahres, die ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit sowie das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung (zulassungspflichtiges und zulassungsfreies Handwerk). Die Ergebnisse werden in Form von Messzahlen und Veränderungsraten dargestellt.

Datenaufbereitung

In der Handwerksberichterstattung werden nur für ausgewählte Wirtschafts- und Gewerbebezüge Ergebnisse nachgewiesen. Ein vollständiger Nachweis für alle einzelnen Wirtschafts- und Gewerbebezüge ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk nicht zwingend notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschafts- und Gewerbebezüge konzentriert.

Für jedes Berichtsquartal werden für das zulassungspflichtige Handwerk vorläufige Ergebnisse veröffentlicht.

Vergleichbarkeit

Ab dem Berichtsjahr 2010 werden neben den Gewerbebezügen der Handwerksordnung auch ausgewählte Wirtschaftszweige nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. Mit dieser Umstellung wurden neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt (Beschäftigte: 30.09.2009 = 100, Umsatz: 2009 = 100). Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2010 sind somit nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Aufgrund der Novellierung der Handwerksordnung (HWO) im Februar 2020 sind zwölf zulassungsfreie Gewerbebezüge in das zulassungspflichtige Handwerk gewechselt. Im zulassungsfreien Handwerk wurden zwei Gewerbebezüge aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen. Für die Ermittlung der Messzahlen sind neue Basiswerte festgelegt worden (Beschäftigte: 30.09.2020 = 100, Umsatz: 2020 = 100).

Der novellierten Handwerksordnung (HWO 2020) entsprechend verändert sich die Zusammensetzung der betroffenen Gewerbebezüge ab dem Berichtsjahr 2021. Die Änderungen in den Gewerbebezügen haben Auswirkungen auf die Ingesamt-Positionen. Die Ergebnisse der betroffenen Gewerbebezüge und der Ingesamt-Positionen können somit ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden.

Die Ergebnisse nach den Gewerbebezügen sind jedoch unter Berücksichtigung der Basisumstellung (Beschäftigte: 30.09.2020 = 100, Umsatz: 2020 = 100) weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar.

Glossar

Beschäftigte

Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen. Bei der Interpretation des Merkmals „Beschäftigte“ ist zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z. B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal).

Handwerksunternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensstandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe.

Handwerksunternehmen sind Unternehmen, die in die Handwerksrolle (zulassungspflichtiges Handwerk) oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können, eingetragen sind.

In die Handwerksberichterstattung werden nur selbstständige Handwerksunternehmen einbezogen. Viele handwerkliche Berufe werden auch in innerbetrieblichen Abteilungen und Nebenbetrieben ausgeübt. Solche handwerklichen Nebenbetriebe und innerbetrieblichen Abteilungen werden in der Handwerksberichterstattung nicht ausgewertet.

Rechtliche Einheiten

Die Rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Hierzu zählt auch die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Ferner muss die Rechtliche Einheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen.

Umsatz

Die Umsatzdaten umfassen die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Rechtlichen Einheit; die Meldung an die amtliche Statistik erfolgt von den Finanzverwaltungen. Die Umsätze von Rechtlichen Einheiten mit einem Umsatz bis zu 17.500 Euro – ab 2020 bis zu 22.000 Euro im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50.000 Euro im Berichtsjahr und Umsätze von Rechtlichen Einheiten, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht, sind nicht enthalten (sofern die Rechtlichen Einheiten nicht auf die Steuerbefreiung verzichten). Auch die Umsätze der Steuerpflichtigen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr weniger als 1.000 Euro betrug, (sogenannte Jahresmelder) und die von einer Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden, sind nicht enthalten.

Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich zum Berichtsjahr 2007 erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von Rechtlichen Einheiten, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und Organgesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar die Außenumsätze, nicht aber die Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaften.

Die Art der Einbeziehung der Organschaftsumsätze ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften in den Gewerbebezügen und in den Regionen nachgewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Es wird deutlich, dass ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder gravierende Verzerrungen der Ergebnisse entstehen können. Um dies zu vermeiden, haben die Statistischen Ämter ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder entwickelt, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Rechtlichen Einheiten umfassen nicht nur den Handwerksumsatz, sondern auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit.

Nummer der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 3. Vj. 2021	Veränderung gegenüber		Messzahl 3. Vj. 2021	Veränderung gegenüber	
			2. Vj. 2021	3. Vj. 2020		2. Vj. 2021	3. Vj. 2020
		30.9.2020 = 100	%		VjD ³ 2020 = 100	%	
C	Verarbeitendes Gewerbe	99,9	1,0	-0,1	107,6	6,1	6,7
	darunter:						
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	99,3	0,6	-0,7	105,9	8,9	3,5
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	99,1	0,2	-0,9	107,8	-1,4	2,9
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	100,4	1,2	0,4	106,0	11,0	6,4
	darunter:						
25.1	Stahl- und Leichtmetallbau	102,2	2,0	2,2	106,0	11,0	5,9
28	Maschinenbau	100,0	2,0	0,0	128,0	20,2	22,2
31	Herstellung von Möbeln	102,0	2,3	2,0	103,2	-1,8	7,6
32	Herstellung von sonstigen Waren	99,8	1,0	-0,2	105,7	-0,7	4,2
F	Baugewerbe	100,0	1,5	0,0	104,0	6,7	3,7
	darunter:						
41.2/42/43.1/43.9	Bauhauptgewerbe insgesamt	99,2	0,5	-0,8	101,8	5,8	-0,9
43.2	Bauinstallation	100,8	2,4	0,8	105,0	8,6	9,2
	darunter:						
43.21	Elektroinstallation	100,4	2,6	0,4	104,6	10,2	10,5
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs-, sowie Lüftungs- und Klimainstallation	101,0	2,5	1,0	104,3	8,2	8,8
43.3	Sonstiger Ausbau	100,2	1,7	0,2	107,0	5,8	5,3
	darunter:						
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	98,6	0,2	-1,4	107,8	1,3	-0,6
43.34	Malerei, Glaserei	101,1	2,9	1,1	109,6	8,8	6,0
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	98,7	2,6	-1,3	102,4	-3,2	-5,5
96	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen	92,1	-1,1	-7,9	107,8	10,7	-3,4
	darunter:						
96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	91,9	-1,2	-8,1	107,6	10,8	-5,3
	Zulassungspflichtiges Handwerk						
	Insgesamt	99,5	1,4	-0,5	104,4	3,1	1,3

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). – 2 Ohne Umsatzsteuer. – 3 Vierteljahresdurchschnitt.

Nummer der Klassifikation ¹	Gewerbebezug	Beschäftigte			Umsatz ²		
		Messzahl 3. Vj. 2021	Veränderung gegenüber		Messzahl 3. Vj. 2021	Veränderung gegenüber	
			2. Vj. 2021	3. Vj. 2020		2. Vj. 2021	3. Vj. 2020
		30.9.2020 = 100	%		VjD ³ 2020 = 100	%	
I	Bauhauptgewerbe	99,5	0,7	-0,5	101,8	5,0	-0,2
	darunter:						
01 , 05	Maurer und Betonbauer; Straßenbauer	99,3	0,6	-0,7	100,2	6,3	-1,6
03	Zimmerer	100,6	1,2	0,6	113,5	-0,2	7,9
04	Dachdecker	100,1	1,2	0,1	106,7	2,7	1,3
II	Ausbaugewerbe	100,5	1,8	0,5	106,9	7,6	8,3
	darunter:						
10	Maler und Lackierer	98,3	2,2	-1,7	108,8	9,5	5,2
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	101,4	2,4	1,4	104,1	7,6	8,5
25	Elektrotechniker	101,0	2,2	1,0	109,5	10,0	12,8
27	Tischler	99,5	1,0	-0,5	103,7	5,1	4,9
39	Glaser	99,8	0,0	-0,2	107,1	1,0	4,6
42	Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger	101,9	1,5	1,9	101,5	1,5	-1,1
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	99,3	1,0	-0,7	105,1	3,2	6,3
	darunter:						
13	Metallbauer	100,4	0,9	0,4	102,6	4,0	4,2
16	Feinwerkmechaniker	97,7	0,4	-2,3	100,2	1,6	-0,3
19	Informationstechniker	101,7	3,5	1,7	103,7	4,0	8,4
21	Landmaschinenmechaniker	97,7	1,6	-2,3	113,3	0,4	20,5
IV	Kraftfahrzeuggewerbe	99,5	3,4	-0,5	102,3	-4,6	-7,1
	darunter:						
17	Zweiradmechaniker	113,0	2,6	13,0	100,4	-23,9	-13,7
20	Kraftfahrzeugtechniker	98,5	3,5	-1,5	102,3	-2,8	-6,9
V	Lebensmittelgewerbe	98,9	0,5	-1,1	106,3	9,4	3,4
	darunter:						
30	Bäcker	96,4	0,9	-3,6	113,0	13,4	6,6
32	Fleischer	107,5	-0,1	7,5	98,0	3,5	-0,4
VI	Gesundheitsgewerbe	100,4	1,4	0,4	111,5	6,3	4,8
	darunter:						
33	Augenoptiker	100,8	3,2	0,8	121,2	11,2	4,0
35	Orthopädietechniker	98,5	0,5	-1,5	110,9	11,6	9,6
37	Zahntechniker	99,6	1,3	-0,4	106,7	-3,0	4,9
VII	Handwerke für den privaten Bedarf	93,7	-0,7	-6,3	103,6	5,2	-4,8
	darunter:						
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	99,9	1,6	-0,1	105,5	-0,7	-2,0
38	Friseure	92,1	-1,2	-7,9	107,6	10,7	-5,3
	Zulassungspflichtiges Handwerk Insgesamt	99,5	1,4	-0,5	104,4	3,1	1,3

1 Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A der Handwerksordnung. – 2 Ohne Umsatzsteuer. – 3 Vierteljahresdurchschnitt.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.